

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Zwar ist im vorliegenden Falle der kantonale Instanzenzug insofern erschöpft, als die Rekurrentin über die Zulässigkeit der von ihr angefochtenen Verfügung des Statthalteramtes einen Entscheid des Regierungsrates provoziert hat, und ihr ein weiteres Rechtsmittel, durch das sie die förmliche Aufhebung jener Strafandrohung erreichen könnte, nicht mehr zur Verfügung steht. Indessen ergibt sich aus den Akten (vergl. oben sub C), daß bei Strafanträgen wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen die zürcherischen Gerichte nicht nur die Frage, ob der betreffenden Verfügung zuwidergehandelt worden sei, sondern auch die Frage, ob diese Verfügung überhaupt zu Recht bestand, selbständig zu prüfen befugt sind und auch tatsächlich zu entscheiden pflegen; ferner, daß diese Frage u. U. drei verschiedene gerichtliche Instanzen (Bezirksgericht, Obergericht und Kassationsgericht) beschäftigen kann, und endlich, daß über die speziell im vorliegenden Falle streitige Frage (ob ein vom Gesetz nur mit Geldbuße bedrohtes Delikt durch eine Verfügung im Sinne von § 80 des Strafgesetzbuches indirekt auch mit Gefängnisstrafe bedroht werden könne) bei den zürcherischen Gerichten sehr verschiedene Auffassungen vertreten sind.

Unter diesen Umständen ist für das Bundesgericht aller Anlaß vorhanden, die von der Rekurrentin aufgeworfene verfassungsrechtliche Frage erst dann zu entscheiden, wenn die kantonalen Gerichtsbehörden ihrerseits dazu Stellung genommen haben werden; und zwar empfiehlt es sich, nicht etwa nur mit der Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuzuwarten, bis aus einem Urteil in dem gegenwärtig vor Obergericht pendenten, analogen Fall der Maria Anna Helbock die grundsätzliche Stellungnahme des genannten Gerichts ersichtlich sein wird, sondern vielmehr geradezu das Eintreten auf den vorliegenden Rekurs der Marie Spahn zu verweigern, weil über die Frage der Verfassungsmäßigkeit des im konkreten Fall erlassenen Verbotes noch kein Entscheid des kantonalen Richters vorliegt. Denn, falls die zürcherischen Gerichte die Verfassungsmäßigkeit dieses Verbotes verneinen sollten, würde dadurch der staatsrechtliche Rekurs gegenstandslos; sollten aber die Gerichte das Verbot als zulässig erklären, so stünde der Rekurrentin immer noch der Weg des staatsrechtlichen Rekurses gegen

den gerichtlichen Entscheid offen. Dieses Verfahren entspricht denn auch am besten der Natur des staatsrechtlichen Rekurses, als eines außerordentlichen und höchst subsidiären Rechtsmittels, sowie der Bestimmung des Art. 178 Ziff. 2 OG, wonach nur bereits stattgefundene „Rechtsverletzungen“ Gegenstand der staatsrechtlichen Beschwerde sein können. Allerdings wird u. U. auch schon eine bloße Strafandrohung als Rechtsverletzung erscheinen, sofern sie sich nämlich gegen die Vornahme einer erlaubten Handlung richtet. Diese Voraussetzung trifft jedoch im vorliegenden Falle nicht zu, da die der Rekurrentin vom Statthalteramt untersagte Handlung feststehendermaßen schon von Gesetzes wegen verboten ist. Daß aber die Rekurrentin ein schutzwürdiges Interesse daran besitze, im voraus zu wissen, ob sie sich im Falle einer neuen Übertretung des gesetzlichen Verbotes einer Gefängnisstrafe oder bloß einer Geldbuße aussetzt, kann nicht anerkannt werden; denn es liegt in ihrer Macht, durch Beobachtung des gesetzlichen Verbots überhaupt jede Strafe von sich abzuwenden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

81. Urteil vom 13. September 1911 in Sachen Landerl gegen Gemeinde Rorbas.

Anwendbarkeit des Art. 45 OG auf alle bundesgerichtlichen Urteile, einschliesslich derjenigen, die im Wege der Betreibung zu vollstrecken sind. Gegen die Verweigerung der definitiven Rechtsöffnung für bundesgerichtlich zugesprochene Forderungen ist daher nur die an den Bundesrat zu richtende Vollstreckungsbeschwerde, nicht auch der staatsrechtliche Rekurs wegen willkürlicher Verletzung der Art. 80 und 81 SchKG zulässig. Anwendung dieses Grundsatzes auf eine vom Bundesgericht zugesprochene Prozessentschädigungsforderung, gegenüber welcher im Rechtsöffnungsverfahren eine Kompensationseinrede erhoben wurde.

A. — Durch Urteil des Bundesgerichtes vom 18. Dezember 1910 wurde die Rekursbeklagte verpflichtet, dem Rekurrenten eine Prozessentschädigung von 230 Fr. zu bezahlen. Dieser leitete darauf

gegen den Gemeinderat Norbas Betreibung für den erwähnten Betrag nebst Zins ein und stellte, als Rechtsvorschlag erfolgte, beim Bezirksgerichtspräsidium Bülach das Begehren um Rechtsöffnung. Das Rechtsöffnungsgeſuch wurde durch Verfügung der erwähnten Gerichtsbehörde vom 15. April 1911 abgewiesen, weil der Gemeinderat Norbas Kompensation mit einer Forderung auf Rückerstattung von Beträgen, die zur Unterstützung des Rekurrenten und seiner Familie gewährt worden waren, geltend machte.

B. — Gegen diese Verfügung hat der Rekurrent den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage auf deren Aufhebung ergriffen und zur Begründung Rechtsverweigerung durch Verletzung des Art. 81 SchRG geltend gemacht.

C. — Das Bezirksgerichtspräsidium Bülach hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

D. — Der Gemeinderat Norbas beantragt die Abweisung des Rekurses.

E. — Mit Schreiben vom 30. Juni 1911 hat das Bundesgericht dem Bundesrate mitgeteilt, es halte dafür, daß in dieser Sache der Bundesrat und nicht das Bundesgericht zuständig sei. Dieser Auffassung hat sich der Bundesrat gemäß seinem Antwortschreiben vom 20. Juli 1911 angeschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der vorliegende Rekurs stellt sich als eigentliche Vollstreckungsbeschwerde dar, obwohl er nicht ausdrücklich als solche bezeichnet und substantiiert ist; denn, da das bundesgerichtliche Urteil über die Prozeßentschädigung nur auf dem Betreibungswege vollzogen werden kann, liegt in der Verweigerung der Rechtsöffnung in Wirklichkeit eine Weigerung, jenes Urteil überhaupt zu vollstrecken. Nun bestimmt Art. 45 OG, daß die Kantone verpflichtet sind, die Entscheidungen der mit der Bundesrechtspflege betrauten Behörden in gleicher Weise zu vollziehen, wie die rechtskräftigen Urteile ihrer Gerichte, daß wegen mangelhafter Vollziehung beim Bundesrate Beschwerde erhoben werden kann und daß dieser dann die erforderlichen Verfügungen trifft. Art. 81 SchRG enthält eine spezielle Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes auf das Betreibungsverfahren. Daß das Verhältnis von Art. 45 OG zu Art. 81 SchRG so aufzufassen ist und Art. 45 OG sich daher auf alle bundesgerichtlichen Urteile bezieht, auch auf diejenigen, die im Betreibungsverfahren

vollzogen werden, ergibt sich schon daraus, daß das Betreibungsgeſetz beim Erlaß des Organisationsgeſetzes bereits in Kraft war, und sodann aus der Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1892 zum Organisationsgeſetz (BBl. 1892 II S. 297 ff.). Demgemäß erstreckt sich die Kompetenz des Bundesrates auf die Beurteilung der Beschwerden über die Vollstreckung sämtlicher bundesgerichtlicher Urteile.

Freilich liegt in der ungerechtfertigten Verweigerung der Rechtsöffnung zugleich eine Verletzung des Betreibungsgeſetzes. Wenn also eine bundesrechtliche Instanz bestünde, bei der über die unrichtige Anwendung des Art. 81 SchRG durch den Richter Beschwerde geführt werden könnte, so müßte dieser spezielle Rekurs der allgemeinen Vollstreckungsbeschwerde des Art. 45 OG wohl vorgehen und diese als überflüssig ausschließen. Allein eine solche Beschwerdeinstanz besteht nicht, sondern das Bundesgericht kann Verfügungen des Rechtsöffnungsrichters nur aus dem Gesichtspunkt der Rechtsverweigerung überprüfen. Der Rechtsverweigerungsrekurs aber kann bei der beschränkten staatsrechtlichen Kompetenz des Bundesgerichts die Vollstreckungsbeschwerde nach Art. 45 OG, bei der die Überprüfungsbefugnis des Bundesrates materiell unbeschränkt ist, weder ausschließen noch ersetzen. Dafür, daß die Urteile des Bundesgerichtes von den Kantonen auch wirklich vollstreckt werden, besteht ein zwingendes Bedürfnis. Es wäre ein unhaltbarer Rechtszustand, wenn von Bundes wegen nur aus dem Gesichtspunkt der Rechtsverweigerung untersucht werden könnte, ob ein bundesgerichtliches Urteil im Rechtsöffnungsverfahren richtig vollstreckt worden sei. Neben der Vollstreckungsbeschwerde an den Bundesrat bleibt aber für den Rechtsverweigerungsrekurs kein Raum, da die nämliche Frage nicht von beiden Behörden — vom Bundesrat frei und vom Bundesgericht lediglich vom Standpunkt der Verletzung des Art. 4 BB aus — geprüft werden kann.

Das Bundesgericht ist somit zur Behandlung des vorliegenden Rekurses nicht zuständig.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.